

BEBAUUNGSPLAN NR. 5/67
GEMEINDE NEURIED
FLIEDER-ROSEN-GRUBENSTRASSE
M 1:1000

(GO) vom 25.1.1952 (BayBS I S. 461), Art. 107 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung vom 21.8.1969 (GVBI. S. 262), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung vom 26.11.1968 (BGBI. I S. 1237 berichtigt 1969, I S. 11), der Verordnung über die Festsetzungen im Bebauungsplan vom 22.6.1961 (GVBI. S. 161) und der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne, sowie über die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung) vom 19.1.1965 (BGBI. I S. 1) diesen Bebauungsplan Nr. 5/67

Die Gemeinde Neuried erläßt auf Grund §§ 9, 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom

23.6.1960 (BGBI. I S. 341), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern

Satzung

§ 1

Art und Maß der baulichen Nutzung:

- (1) Das in diesem Bebauungsplan ausgewiesene Bauland wird als reines Wohngebiet im Sinne des § 3 der Baunutzungsverordnung festgesetzt. Ausnahmen nach § 3 Abs. 3 BNutzVO werden nicht zugelassen.
- (2) Die Zahl der Vollgeschosse wird zwingend auf 2 Geschosse festgesetzt.
 Die Traufhöhe darf 6,5 m nicht überschreiten.
- (3) Die Grundflächenzahl wird auf max. 0.4 festgesetzt, die Geschossflächenzahl auf max. 0.7.

2

Abstandsflächen

Die Abstandsflächen werden abweichend von Art. 6 Abs. 3 und 4 der Bayerischen Bauordnung festgesetzt.

100

Dachneigung und Form

- (1) Als Dachform wird ein Satteldach mit einer Dachneigung von max. 23 Grad festgesetzt.
- (2) Ein Kniestock wird nicht zugelassen.

\$ 4

Sichtdreiecke

Die im Plan eingetragenen Sichtdreiecke sind von jeder baulichen Anlage, Bepflanzung und Lagerung von Gegenständen über 1.00 m Höhe über Straßenoberkante - bezogen auf die Fahrbahnmitte - freizuhalten.

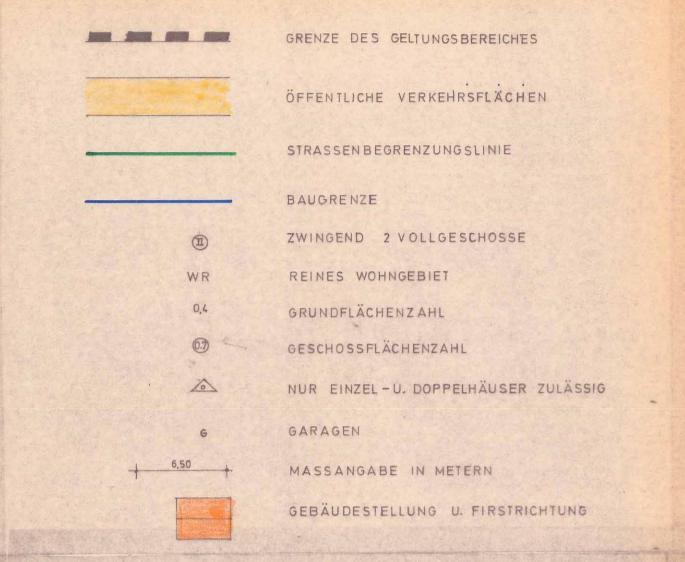
Binfriedungen

- (1) Einfriedungen dürfen eine max. Höhe von 1,00 m (im Sichtdreieck nach § 4 der Satzung) bzw. 1,20 m nicht überschreiten. Als straßenseitige Einfriedung sind nur vierkantige Latten zulässig.
- (2) An der West- und Südseite der unbenannten Staße ist eine straßenseitige Einfriedung nicht zulässig. Ebenso dürfen Garagenvorplätze zur Straße hin nicht eingefriedet werden.

§ 6 Nebenanlagen

Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BNutzVO sind nicht zulässig. Einfriedungen und bauliche Anlagen zur Aufnahme von Mülltonnen unterliegen nicht dieser Beschränkung.

FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN



HINWEISE DURCH PLANZEICHEN

VORHANDENE WOHNGEBÄUDE

VORHANDENE NEBENGEBÄUDE

GRUNDSTÜCKSGRENZE

GRUNDSTÜCKSGRENZE DIE AUFGEHOBEN WIRD

VORSCHLAG FÜR GRUNDSTÜCKSTEILUNG

SICHTDREIECK

1. Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gem. § 2 Abs. 6 BBauG vom 24.6.1968 bis 24.7.1968 in Neuried, Rathaus, Zimmer 6 öffentlich ausgelegt.



Neuried, den 22.8.1968

Doutunprhusi

2. Die Gemeinde Neuried hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 18.9.1968 den Bebauungsplan gem. § 10 BBauG als Satzung beschlossen.



Neuried, den 9.10.1968

2. Bürgermeister

Donnertuer

1. Bürgermeister

3. Das Landratsamt München hat den Bebauungsplan mit Verfügung vom 13.11.1969 Nr. IV B/1 - E - BL 27/67 gem. § 11 BBauG in Verbindung mit § 2 Nr. 1 der Verordnung vom 23. Oktober 1968 (GVBI. S. 327), g e n e h m i g t .



Neuried, den 6.7.1970

Donnertuei 1. Bürgermeister

4. Der genehmigte Bebauungsplan wurde mit der Begründung vom 21.4.1970 bis 5.5.1970 in Neuried, Rathaus, Zimmer 6 gem. § 12 Satz 1 BBauG öffentlich ausgelegt. Die Genehmigung und die Auslegung sind am 20.4.1970 ortsüblich durch Anschläge an den Gemeindetafeln bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 3 BBauG recht sverbindlich.

Neuried, den 6.7.1970



